

# Newsletter

NR. 83, NOVEMBER 2007

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs


**ERNST & YOUNG**
*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

### Inhalt

#### Aktuelles

- Elbphilharmonie Hamburg gewinnt Innovationspreis PPP 2007 2

#### Tipps und Trends

- BFH-Urteil zu Dauerverlusten liegt vor (I R 32/06) 2
- Entwurf der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen 3
- Erhöhung der Kapitalertragsteuer – Vermeidung einer Mehrbelastung durch Vorabgewinnausschüttung in 2007 4
- Beendigungspflicht für vergaberechtswidrige Verträge 4
- IDW Prüfungshinweis zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen 5
- Künstlersozialabgabe 6
- Umsatzsteuer-Richtlinien 2008: Auswirkung auf Abfallentsorger 7
- EU-Kommission fordert Deutschland zur Änderung der Steuervorschriften für ausländische Familienstiftungen auf 7

#### Veranstaltungen 8

## Aktuelles

### Elbphilharmonie Hamburg gewinnt Innovationspreis PPP 2007

Das Leuchtturmprojekt der Freien und Hansestadt Hamburg, die Elbphilharmonie, ist mit einem Sonderpreis im Rahmen der diesjährigen Verleihung des Innovationspreises PPP - Public Private Partnership 2007 geehrt worden. Die Preisverleihung fand am 22. Mai 2007 im Rahmen der Veranstaltung „Effizienter Staat“ unter der Schirmherrschaft des Bundesverkehrsministers Wolfgang Tiefensee in Berlin statt. Hartmut Wegener, Geschäftsführer der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, nahm als Bauherr den Preis für die Freie und Hansestadt Hamburg entgegen.

Ausgezeichnet wurde das PPP-Projekt Elbphilharmonie aufgrund seiner einmaligen Architektur und seines besonderen Betreiber- und Finanzierungskonzeptes. Dieses basiert auf der Einbindung von Spenden sowie einer Quersubventionierung durch zusätzliche gewerbliche Nutzungen und den Verkauf von Wohneigentum. Zusätzlich sollten der Freien und Hansestadt Hamburg umfangreiche Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten bei begrenztem wirtschaftlichem Risiko eingeräumt werden. Damit die Elbphilharmonie Hamburgs neues kulturelles Wahrzeichen werden kann, müssen besonders hohe städtebauliche Ansprüche erfüllt werden. Die Einzigartigkeit des PPP-Projektes Elbphilharmonie sowie seine Vorbildfunktion für zukünftige PPP-Vorhaben wurden von Dr. Frank Littwin, Jurymitglied und Vorsitzender der PPP-Task-Force NRW, in seiner Laudatio besonders gelobt.

Der Innovationspreis PPP wird seit 2005 jährlich von dem Bundesverband PPP gemeinsam mit der Fachzeitung Behörden Spiegel ausgelobt. Prämiert werden PPP-Projekte, bei denen öffentliche und private Partner besonders innovativ und für beide Seiten gewinnbringend zusammengearbeitet haben.

Ernst & Young Real Estate GmbH hat die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH durch die Erstellung einer wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie und durch die Begleitung des Vergabeverfahrens unterstützt.

Für Rückfragen steht Ihnen **Peter Rulle**, [peter.rulle@de.ey.com](mailto:peter.rulle@de.ey.com), Tel.: (040) 36132 12526, gerne zur Verfügung.

## Tipps und Trends

### BFH-Urteil zu Dauerverlusten liegt vor (I R 32/06)

In unserem Public Services Newsletter Nr. 81, September 2007, haben wir über das Revisionsverfahren (Az. I R 32/06) zur Frage des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung bei strukturell dauerdefizitären kommunalen Betrieben in der Rechtsform einer GmbH berichtet.

Das Urteil des BFH nebst Begründung liegt nunmehr vor. Wie bereits angekündigt, wurde das Urteil der Vorinstanz (FG Düsseldorf vom 7. Februar 2006, EFG 2006, S. 1007) aufgehoben und die Revisionsklage als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH liegt in Höhe des gesamten Verlustes der Bädergesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Die Frage, ob zusätzlich ein angemessener Gewinnaufschlag zu berücksichtigen ist, ließ der BFH wegen des sog. Verböserungsverbots unbeantwortet.

Der BFH hat in seiner Begründung ebenfalls nicht dazu Stellung genommen, dass es sich bei dem vorliegend zu verrechnenden Tätigkeiten um grundsätzlich nicht querverbundstaugliche Tätigkeiten handelte bzw. ob im Fall des „klassischen Querverbundes“ eine andere Beurteilung zu erfolgen hätte. Auch wurde nicht explizit ausgeführt, ob auch Dauerverluste eines Betriebes gewerblicher Art die steuerliche Anerkennung zu versagen ist. Die Entscheidungsgründe enthalten jedoch einen Hinweis, der vermuten lässt, dass dies der Fall ist. Es ist ein weiteres BFH-Verfahren anhängig (Az. I R 5/07), das Klarheit in dieser Frage bringen könnte.

Im Übrigen bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung oder ggf. des Gesetzgebers abzuwarten.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, [nicole.lissel.ey.com](mailto:nicole.lissel.ey.com), Tel.: (0221) 2779 25553 gerne zur Verfügung.

## Entwurf der IDW- Stellungnahme zur Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen

Am 13. August 2007 verabschiedete der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Entwurf der IDW-Stellungnahme „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (IDW ERS HFA 21). Der Entwurf steht bis zur entgeltlichen Verabschiedung zum Download auf der IDW-Homepage ([www.idw.de](http://www.idw.de)) zur Verfügung. Bis zum 15. Februar 2008 nimmt das IDW Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf entgegen.

Spenden sammelnde Organisationen nehmen Geldmittel, Sachmittel, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen als freiwillige Zuwendungen (also ohne Gegenleistung) entgegen und setzt diese für die in den Statuten (z.B. Satzung und Gesellschaftsvertrag) festgelegten Förderzwecke ein. In erster Linie richtet sich die Rechnungslegung dieser Organisationen nach den rechtsformspezifischen Vorschriften. Desweiteren können die jeweiligen Statuten ergänzende Vorgaben für die Rechnungslegung enthalten. Die IDW-Stellungnahme IDW ERS HFA 21 konzentriert sich auf die Spezialfragen der Rechnungslegung, die sich aus dem Erhalt und der Verwendung von Spenden ergeben.

Spendenerträge sind wegen des fehlenden Leistungsaustauschs in der Gewinn- und Verlustrechnungen als gesonderter Posten vor den Umsatzerlösen auszuweisen, wenn sie einen nicht unwesentlichen Umfang haben. Der Zeitpunkt der ertragswirksamen Vereinnahmung von Spenden hängt davon ab, ob es sich um bedingt rückzahlungspflichtige Spenden oder um Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung ab. Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung sind im Zeitpunkt ihres Zugangs ertragswirksam zu erfassen. Bedingt rückzahlbare Spenden sind ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verbindlichkeiten unter den Verbindlichkeiten als gesonderter Posten „Verbindlichkeiten auf bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden“ zu passivieren, soweit und solange von einer Rückzahlungsverpflichtung auszugehen ist.

Erhaltene Sachspenden sind mit dem vorsichtig zu schätzenden beizulegenden Wert anzusetzen. Bei Spenden in Form von Arbeits- und Dienstleistungen sind zwei Fälle zu unterscheiden: Leistungen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu einem Vergütungsanspruch entstehen und auf diesen dann verzichtet wird, sind wie Sachspenden zu behandeln. Eine ergebniswirksame Erfassung von Spenden in Form von vornherein unentgeltlich erbrachten Leistungen (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit) ist dagegen nicht sachgerecht. Mitgliedsbeiträge sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert von den Spenden auszuweisen.

Für weitere Sonderfragen wie die Behandlung erhaltener Sponsorenleistungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie der Aufwendungen für allgemeine Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, ergänzende Angaben in Anhang und Lagebericht enthält die Stellungnahme IDW ERS HFA 21 ebenfalls sachgerechte Regelungen. Abschließend stellt das IDW fest, dass bei Spenden sammelnden Organisationen, die anstatt eines Jahresabschlusses eine Jahresrechnung (bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Vermögensrechnung) aufstellen die Grundsätze der vorgelegten Stellungnahme ebenso (sinngemäß) anzuwenden sind.

Für Rückfragen steht Ihnen **Hans-Peter Busson**, [hans-peter.busson@de.ey.com](mailto:hans-peter.busson@de.ey.com), Tel.: (06196) 996 25271, gerne zur Verfügung.

## Erhöhung der Kapitalertragsteuer – Vermeidung einer Mehrbelastung durch Vorabgewinnausschüttung in 2007

Das Steuerreformgesetz 2008 ist am 18. August 2007 in Kraft. Es beinhaltet neben einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % auch eine Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden und ähnliche Einkünfte von 20 % auf 25 %.

Für Gewinne, die ein Betriebe gewerblicher Art fiktiv an seine Trägerkörperschaft „ausschüttet“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG), fiel bisher eine Kapitalertragsteuerbelastung in Höhe von 10 % an. Zukünftig gilt ein Steuersatz von 15 %. Die neuen höheren Steuersätze finden grundsätzlich auf Ausschüttungen ab 2009 Anwendung (§ 52 a Abs. 1 EStG n.F.).

Gewinnausschüttungen in den Hoheitsbereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterlagen bisher einer - definitiven - hälftigen Kapitalertragsteuerbelastung in Höhe von 10 %. Zukünftig ist eine Besteuerung in Höhe von 3/5 der „regulären“ Kapitalertragsteuer vorzunehmen. Dies entspricht einer Belastung in Höhe von 15 %.

Zu beachten ist, dass durch die Übergangsregelung des § 52 a Abs. 16 EStG n.F. bereits für Kapitalerträge, die in 2008 zufließen, eine Kapitalertragsteuerbelastung in Höhe von 15 % entsteht. So kommt es im Jahr 2008 zu einer faktischen Steuer-mehrbelastung, da in 2008 regelmäßig der Gewinn aus dem Jahr 2007 ausgeschüttet wird, der noch dem „alten“ Körperschaftsteuersatz von 25 % unterliegt.

Diese Mehrbelastung kann grundsätzlich dadurch vermieden werden, dass für **Gewinne des Jahres 2007** eine Vorabausschüttung noch im Jahr 2007 durchgeführt wird. In diesen Fällen findet noch die „alte“ Kapitalertragsteuerregelung (10 %) Anwendung. Allerdings sollte bei der Vornahme einer Vorabausschüttung die Zusammensetzung des steuerlichen Eigenkapitals beachtet werden. Soweit eine Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert werden kann, fällt grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer an.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Austen**, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, [nicole.lissel@de.ey.com](mailto:nicole.lissel@de.ey.com), Tel.: (0221) 2779 25553, gerne zur Verfügung.

## Beendigung für vergaberechtswidrige Verträge - Gastbeitrag -

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 18. Juli 2007 (Rs. C-503/04) "Abfallentsorgung Braunschweig II" festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 EGV verstoßen hat, dass sie einen vergaberechtswidrig zustande gekommenen Vertrag nicht aufgelöst hat. Sie habe nicht alle Maßnahmen ergriffen, die aufgrund der Feststellung des EuGH, dass bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags gegen EU-Vergaberecht verstoßen wurde, erforderlich waren.

Nachdem der EuGH mit Urteil vom 10. April 2003 (Rs. C-20/01 und Rs. C-28/01) festgestellt hatte, dass die Vergabe von Abfallentsorgungsverträgen durch deutsche kommunale Gebietskörperschaften vergaberechtswidrig erfolgt war, hatte die EU-Kommission die deutsche Regierung um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen im Anschluss hieran ergriffen worden waren. Eine Aufhebung der abgeschlossenen Verträge war nicht erfolgt. Dies wurde durch die Bundesregierung mit Verweis auf den Grundsatz "pacta sunt servanda" begründet. Die EU-Kommission war dagegen der Auffassung, dass dies nicht ausreiche. Der EuGH hat dies bestätigt. Trotz des Grundsatzes "pacta sunt servanda" könne die Aufhebung eines vergaberechtswidrig geschlossenen Vertrags erforderlich sein, um den Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht gemäß Art. 228 EGV zu beseitigen. Gerade bei Verträgen mit langer Laufzeit genüge es nicht, künftige Verstöße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht zu verhindern.

Der EuGH hat mit seinem Urteil somit eine der vielen offenen Fragen des Vergaberechts eindeutig beantwortet: Vergaberechtswidrig abgeschlossene Dienstleistungsaufträge müssen von den öffentlichen Auftraggebern der Mitgliedsstaaten beendet werden – ohne Wenn und Aber. Der EuGH dürfte dabei in erster Linie so genannte

De-facto-Vergaben im Auge gehabt haben, ohne dass er die drastische Folge ausdrücklich auf den "schwersten anzunehmenden Verstoß" in Form der De-facto-Vergabe beschränkt hat.

Öffentlichen Auftraggebern ist vor diesem Hintergrund dringend anzuraten, das Bestehen von Ausschreibungspflichten bei Auftragsvergaben sorgfältig zu prüfen und insbesondere dann, wenn eine Ausschreibung unterbleibt, ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vorzusehen, dass der abgeschlossene Vertrag als vergaberechtswidrig erkannt wird und daher beendet werden muss. Im Einzelfall sollten auch bereits etwaige Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags im Detail geregelt werden.

Auch für alle Unternehmen, die an öffentlichen Dienstleistungsaufträgen interessiert sind, hat das Urteil somit große praktische Relevanz: Die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei öffentlichen Aufträgen liegt auch im Interesse der Unternehmen, da sie sich ansonsten nicht mehr darauf verlassen können, dass der Vertrag nach Vertragsabschluss getreu dem Grundsatz "pacta sunt servanda" Bestand hat. Daran ändert nichts, dass die Bieter sich nach Auffassung des EuGH selbst sehr wohl auf die Gründe des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit berufen könnten.

Nach der Entscheidung des EuGH, die sich auf einen Dienstleistungsauftrag bezog, bleibt die Frage, ob sie auch auf vergaberechtswidrige Bauaufträge und Lieferverträge anzuwenden ist. Hier kann sich die Beendigung und gegebenenfalls Rückabwicklung des Vertrags im Einzelfall sehr viel schwieriger gestalten, beispielsweise, wenn Bauwerke bereits errichtet sind. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung eine solche Fallgestaltung beurteilen wird.

**Gastbeitrag der Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft.** Für Rückfragen steht Ihnen **Dr. Beatrice Fabry**, Rechtsanwältin, [Beatrice.Fabry@menoldbezler.de](mailto:Beatrice.Fabry@menoldbezler.de), Tel. (0711) 860 40 65 gerne zur Verfügung.

### **IDW Prüfungshinweis zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen**

Im Gegensatz zu Unternehmen der Privatwirtschaft nehmen öffentliche Unternehmen überwiegend Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit wahr. Öffentliche Unternehmen stehen damit in aller Regel im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit und Aufgabenerfüllung für die Allgemeinheit. Die Aufgabenerfüllung kann nur selten rentabel erbracht werden. Somit stellt sich immer wieder die Frage nach einer angemessenen Eigenkapitalausstattung. Eigenbetriebsverordnungen geben teilweise vor, dass falls das Eigenkapital des öffentlichen Unternehmens nicht ausreicht, die zuständige Gemeinde verpflichtet ist, etwaige Verluste, innerhalb von 5 Jahren oder gemäß speziellem Landesrecht sogar im Folgejahr mit ihren Haushaltsmitteln auszugleichen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) hat aufgrund dieser oft knappen Eigenkapitalausstattung von öffentlichen Unternehmen seinen Prüfungshinweis vom 05.05.2004 zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1) am 27.02.2007 redaktionell überarbeitet. Während die bisherigen Beurteilungskriterien unverändert bleiben, sind die Anforderungen an die Berichterstattung über das Prüfergebnis ergänzt worden, um dieser besonderen Situation besser gerecht zu werden.

Die Beurteilungsgrundlage bildet hierbei, wie bisher auch, das im Jahresabschluss des öffentlichen Unternehmens ausgewiesene Eigenkapital (Nennkapital, Rücklagen sowie Gewinn- bzw. Verlustvortrag). Hinzu gerechnet werden müssen des Weiteren beispielsweise der nicht zur Ausschüttung kommende Teil des Jahresabschlusses, Zuschüsse Dritter (die Zurechnungshöhe richtet sich dabei nach der Art der Finanzierung, den Vorgaben der Zuschussgeber oder nach landesrechtlichen Vorschriften) sowie anteilig Sonderposten mit Rücklagenanteil. Sollte für Investitionszuschüsse kein passivischer Sonderposten gebildet worden sein, ist dies bei der Beurteilung ebenfalls zu berücksichtigen.

Ferner gelten unverändert die Beurteilungskriterien für die Angemessenheit der

Eigenkapitalausstattung, wobei diese keine starre Größe für die Eigenkapitalquote vorgeben. Vielmehr subsumieren sie eine Vielzahl von teils zukunftsbezogenen Faktoren, die sich beziehen auf:

- a) die aktuelle Wirtschaftssituation des Unternehmens bzw. dessen wirtschaftliches Umfeld,
- b) die Art und Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung,
- c) die Liquidität des Unternehmens,
- d) die Rechtsform des Unternehmens und
- e) branchenbezogene Spezifika.

Darüber hinaus sind bei der Beurteilung die erforderlichen Investitionen, die Angemessenheit der Preise/Entgelte sowie die Ertragskraft des Unternehmens einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang können die Eigenkapitalquoten gleichartiger privatwirtschaftlicher Unternehmen als Vergleichsgröße herangezogen werden, wobei das Prüfergebnis fallbezogen zu verifizieren ist. Es ist durchaus möglich, dass die im Vergleich zu privaten Unternehmen hohe Eigenkapitalquote des öffentlichen Unternehmens bei hohen Investitionsvorhaben als zu niedrig bzw. eine im Vergleich sehr niedrige Quote noch als angemessen beurteilt werden kann.

Neu ist hingegen die erweiterte Berichterstattung durch den Abschlussprüfer. Die Ergänzung zum bisherigen Prüfungshinweis fordert nun vom Abschlussprüfer im Rahmen der Beantwortung des Fragenkataloges zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zu untersuchen und explizit zu Finanzierungsproblemen Stellung zu nehmen, die möglicherweise aus einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung resultieren. Ist zusätzlich der Tatbestand der Wesentlichkeit erfüllt, so ist dies in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes „Feststellung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags“ zu vermerken. Gegebenenfalls können landesrechtliche Vorschriften zusätzlich eine Aussage im Bestätigungsvermerk erfordern.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Matthias Appel**, [matthias.appel@de.ey.com](mailto:matthias.appel@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 14127 und **Matthias Klatte**, [matthias.klatte@de.ey.com](mailto:matthias.klatte@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 14770 gerne zur Verfügung.

## Künstlersozialabgabe

Am 15. Juni 2007 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) in Kraft getreten, wobei unter anderem die Prüfungskompetenz und -intensivierung neu geregelt wurde. Vielen Unternehmen ist gar nicht bekannt oder bewusst, dass auch sie zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG zählen. Neben privaten Unternehmen und Betrieben können ebenso öffentlich-rechtliche Körperschaften, eingetragene Vereine, Stiftungen und andere Personengemeinschaften abgabepflichtig sein. Auch die steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts an der Abgabepflicht.

### **I. Abgabepflichtige nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz**

Betroffen sind gemäß § 24 KSVG vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig sind. Daneben können Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, zum abgabepflichtigen Personenkreis gehören.

Ferner gibt es eine Generalklausel, welche Unternehmer erfasst, die nicht nur gelegentlich entsprechende Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um die Werke oder Leistungen für Zwecke ihrer Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

## II. Selbständige Künstler und Publizisten

Die Definition der Begriffe Künstler und Publizist findet sich im KVStG. Eine Aufzählung verschiedener Berufe, die zur Abgabepflicht führen ist in der „Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe“ zu finden. Als Abgabepflichtige gelten unter anderem auch Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter und Werbefotografen. Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler bzw. Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit, geschehen.

## III. Höhe und Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz beträgt für das Jahr 2007 5,1 v.H. Die Bemessungsgrundlage stellen die Entgelte für die Leistung dar, wobei steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht einzubeziehen sind. Ebenso nicht einzubeziehen ist unter gewissen Voraussetzungen die so genannte Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG.

Es ist unerheblich, ob der selbständige Künstler oder Publizist über die Künstlersozialkasse versichert ist und steuerlich als Freiberufler anerkannt ist.

Abgabepflichtige sind verpflichtet, sich ohne besondere Aufforderung bei der Künstlersozialkasse zu melden, die Beitragsschuld selbst zu ermitteln und bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse unter Verwendung eines besonderen Meldebogens zu melden.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 15280 oder **David Pätzold**, [david.paetzold@de.ey.com](mailto:david.paetzold@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 11046, gerne zur Verfügung.

## Umsatzsteuer-Richtlinien 2008: Auswirkung auf Abfallentsorger

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2007 der Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 (UStR 2008) zugestimmt. In A 153 Abs. 2 UStR 2008 hat eine Konkretisierung dahingehend stattgefunden, dass in Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut des Tausches bzw. tauschähnlichen Umsatzes (§ 3 Abs. 12 UStG) nunmehr auch die Entsorgung wertstoffhaltiger Abfälle explizit Erwähnung gefunden hat.

Als Entgelt für ihre Leistungen erhalten die Abfallentsorger i. d. R. eine fest vereinbarte, mengenabhängige Vergütung, auf welche die Erlöse aus der Vermarktung der Wertstoffe angerechnet werden. Bruttobemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer des privaten Entsorgers ist der Wert des überlassenen wertstoffhaltigen Abfalls (§ 10 Abs. 2 UStG) und zusätzlich vereinnahmte Zahlungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Baraufgabe).

Entsprechende Äußerungen der Finanzverwaltung zu dieser Frage hat es bereits in der Vergangenheit gegeben (unter anderem Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover vom 02.01.2006 sowie OFD Frankfurt am Main vom 13.03.2007). Es ist nicht auszuschließen, dass sich die (nunmehr) gesetzeskonforme Ermittlung der Entsorgungsleistung für den hoheitlichen Entsorgungsträger nachteilig auswirken kann, soweit er künftig außerhalb des Dualen Systems (z.B. Sperrmüll, Bauschutt, Papier) mit nichtabzugsfähiger Umsatzsteuer belastet wird.

Für Rückfragen steht Ihnen **Dr. Martin Robisch**, [martin.robisch@de.ey.com](mailto:martin.robisch@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 15306 **Thomas Lachera**, [thomas.lachera@de.ey.com](mailto:thomas.lachera@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 26414, gerne zur Verfügung.

## EU-Kommission fordert Deutschland zur Änderung der Steuervorschriften für ausländische Familienstiftungen auf

Nach geltendem deutschem Recht sind die Einkünfte, die bezugsberechtigte Personen von Familienstiftungen mit Geschäftsleitung und Sitz in Deutschland beziehen, steuerpflichtig. Zur Vermeidung von Steuerumgehungen wird das Einkommen von Familienstiftungen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach § 15 Außensteuergesetz (AStG) dem Stifter oder den Bezugsberechtigten zugerechnet und als deren Einkommen besteuert, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe diese tatsächlich Einkünfte aus der Stiftung beziehen. Als Familienstiftung gilt in diesem Zusammenhang eine Stiftung, bei der der Stifter und seine Angehörigen und/oder Ab-

kömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtigt sind. Nicht von § 15 AStG erfasst werden hingegen inländische gemeinnützige Stiftungen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, und ausländische Stiftungen, die ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

Nach Auffassung der Kommission ist die unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Stiftungen mit dem freien Kapitalverkehr (Art. 56 EG-Vertrag) unvereinbar. Die Kommission fühlt sich in ihrer Auffassung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.9.2006 in der Rechtssache C-196/04, „Cadbury Schweppes“ bestätigt. Hiernach ist eine zusätzliche Besteuerung von Gesellschaften mit ausländischen Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerrändern nur gerechtfertigt, wenn diese ausschließlich für „rein künstliche steuerliche Gestaltungen“ (zum Beispiel: „Briefkastenfirmen“) gilt. Die EU-Kommission schließt hieraus, dass sich steuerliche Missbrauchsbekämpfungsvorschriften generell nur auf „rein künstliche steuerliche Gestaltungen“ beziehen dürfen.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die betreffenden deutschen Rechtsvorschriften mit dem Recht auf Freizügigkeit (Art. 18 EG-Vertrag) unvereinbar sind, da Bezugsberechtigte, die ursprünglich im Ausland wohnhaft waren, aufgrund der steuerlichen Behandlung ausländischer Stiftungen davon abgehalten werden, sich in Deutschland niederzulassen. Kommt Deutschland der Aufforderung zur Änderung des § 15 AStG nicht nach, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen. Bei der Kommission wird dieser Fall unter dem Aktenzeichen 2003/4610 geführt.

Für Rückfragen steht Ihnen **Dr. Sandra Schwarz**, [sandra.schwarz@de.ey.com](mailto:sandra.schwarz@de.ey.com), Tel.: (0711) 9881 26122, gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen

### Seminar: Aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Vergaberecht für Kommunen und kommunale Unternehmen, 4. Dezember 2007, Hamburg

Mit dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 stellt sich für die Unternehmen der öffentlichen Hand nunmehr die Frage, welche konkreten Auswirkungen das neue Gesetz für die eigene Besteuerung nach sich ziehen wird. Neben der Unternehmensteuerreform werden auch aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts und des Vergaberichts Inhalt des Seminars sein. Des Weiteren wird das Revisionsverfahren beim BFH zur verdeckten Gewinnausschüttung bei Dauerverlustbetrieben (Az.: I R 32/06) Gegenstand des Seminars sein. Als Gastreferent konnte Dr. Martin Schellenberg, Rechtsanwalt und Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek gewonnen werden.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Heike Scholz, [heike.scholz@de.ey.com](mailto:heike.scholz@de.ey.com), Tel.: (040) 36132 11192.

### „Neues kommunales Finanzmanagement 2007. Der Gesamtabschluss als Herausforderung für die Kommunen in NRW – über den Konzernabschluss zur kommunalen Steuerung“, 7. Dezember 2007, Dortmund

Unter diesem Motto lädt die Ernst & Young Niederlassung Ruhrgebiet am 7. Dezember 2007 Mitarbeiter aus der Verwaltungsspitze der Kreise, der Kommunen sowie der Landesverbände des Landes NRW zu einem eintägigen Workshop in die Niederlassung Dortmund ein. Neben Vertretern unseres NKF-Spezialistenteams in Essen werden auch Entscheidungsträger aus der Praxis referieren, u. a. Gerd Bultmann, Geschäftsführer der MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH, Uwe Bonan, Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie Edgar Quasdorff, Ministerialrat und Leiter des Referats der kommunalen Finanzaufsicht beim Innenministerium in Nordrhein-Westfalen. Zielgruppe der Veranstaltung sind Mitarbeiter aus der Verwaltungsspitze der Kreise, der Kommunen und der Landesverbände des Landes NRW mit dem Blickwinkel auf die Konzernrechnungslegung sowie das kommunale Konzerncontrolling.

Die Veranstaltung findet am 7. Dezember 2007, 9:15 Uhr bis 15:30 Uhr, statt. Eine Teilnahmegebühr in Höhe von EUR 50 zzgl. Umsatzsteuer wird erhoben.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an **Sascha Gabriel**, [sascha.gabriel@de.ey.com](mailto:sascha.gabriel@de.ey.com), Tel.: (0201) 2421 11672.

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647  
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

#### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.